



Verfügung vom 27. Februar 2013

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Oberglatt ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr. 1207/2000 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer bewilligten Rodung und der ausgeführten Ersatzaufforstung muss im Gebiet Fräflig die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG geändert werden. Der Plan mit den geänderten Waldgrenzen wurde im Rodungsgesuch vom 25. Juni 2004 bis 24. Juli 2004 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Oberglatt wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 4 1:500 vom 25.02.2013, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Oberglatt wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen. Ebenfalls ist die Gemeinde eingeladen, im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision die Waldabstandslinien auf Parzelle Kat.-Nr. 33, Gemeinde Oberglatt, bei 30m neu festzulegen (BVV 09-0121, §262 PBG).

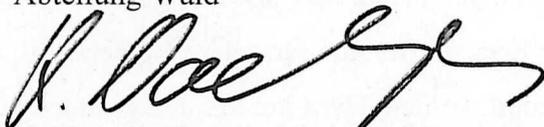
III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Oberglatt, Hermann Oberholzer, Rümlangstrasse 8, Postfach 170, 8154 Oberglatt (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumentwicklung
- Forstkreis 6 (mit Plan)
- Forstkreis 7
- Förster Michel Kern, Breitistr. 10, 8185 Winkel (mit Plan)
- Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

- Sz

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald


K. Noetzi, Kantonsforstingenieur

27.02.2013/Rb